

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**05 300****Schule gemeinsam**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0520 zugeordnet.  
 2. Siehe Vermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Kapitel 05 075.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 20	111	Prüfungsgebühren für Externenprüfungen in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 427 30.	—	—	—	157
111 30	111	Prüfungsgebühren, soweit nicht besonders veranschlagt.	—	—	—	—
112 01	111	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten. . . . . Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titel 526 02.	250 000	250 000	—	496
119 01	129	Vermischte Einnahmen. . . . .	3 600 000	3 600 000	—	1 496
119 03	129	Einnahmen aus Nebentätigkeiten. . . . . Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titelgruppe 61.	—	—	—	—
119 10	129	Rückflüsse aus Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Modellvorhabens "Selbstständige Schule". . . . .	—	—	—	—
119 11	112	Rückflüsse und Zinsen aus Zuweisungen im Rahmen des Programms "Zukunft Bildung und Betreuung". . . . . Vgl. Vermerk Nr. 3 zu Titelgruppe 71.	—	—	—	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 20:**

Aufgrund steigender Zahlen der Externenprüfungen für den Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik soll zukünftig eine Prüfungsgebühr für Externenprüfungen in den Bildungsgängen der Berufskollegs erhoben werden.

Die Einnahmen werden für die Mehraufwandsvergütung mit der Externenprüfung beauftragten Lehrkräfte verwendet.

**Zu Titel 119 03:**

Veranschlagt für Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Bereich des Schulsports.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
<b>Übrige Einnahmen</b>						
231 00	111	Zuweisung des Bundes für Bildungsforschung und für Bildungsplanung (BLK-Modellversuche). . . . . Vgl. Vermerke Nr. 4 und 5 zu Titelgruppe 81.	4 858 500	4 858 500	—	4 941
231 10	111	Zuweisungen des Bundes für Veranstaltungen und Betreuung ausländischer Lehrkräfte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 539 10.	—	—	—	—
232 00	129	Sonstige Zuweisungen von Ländern. . . . .	213 000	213 000	—	193
236 00	129	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit. . . . . Einnahmen fließen den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.	—	—	—	1 035
272 10	155	Sonstige Zuschüsse von der EU. . . . . Vgl. Vermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 91.	—	—	—	—
282 30	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland (Schülerwettbewerbe etc. - TGr. 66). . . . . Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titelgruppe 66.	—	—	—	32
282 40	261	Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks für Austauschveranstaltungen. . . . . Vgl. Vermerk Nr. 2 zu Titel 684 20.	204 500	204 500	—	206
282 50	129	Sonstige Zuschüsse im Rahmen der Pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote. . . . . Vgl. Vermerk Nr. 5 zu Titelgruppe 74.	—	—	—	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Veranschlagt sind Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz für die Ausfinanzierung der ehemaligen Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung". Darüber hinaus werden hier die sonstigen Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz vereinnahmt.

**Zu Titel 232 00:**

Der Einnahmetitel dient insbesondere der Erfassung von Einnahmen aus einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über den Besuch von Grund- und Hauptschülern aus Niedersachsen in Schulen in Nordrhein-Westfalen.

**Zu Titel 272 10:**

Die Europäische Union stellt im Rahmen des LINGUA-Programms zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer im Ausland Zuschüsse zur Verfügung. Die Höhe der Zuschüsse ist nicht absehbar. Die Ausgaben werden bei Titelgruppe 91 nachgewiesen.

**Zu Titel 282 40:**

Vom Deutsch-Französischen Jugendwerk werden Zuschüsse für Veranstaltungen im Sinne des Artikels 2 des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk vom 5. Juli 1963 (insbesondere für den Schüleraustausch) erwartet.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 64**

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Unterbringung von Kindern beruflich Reisender sowie der Verbesserung deren schulischer Versorgung  
 Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 64 bei den Ausgaben.

272 64	129	Sonstige Zuschüsse von der EU. ....	—	—	—	—
282 64	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. ....	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 64. ....	—	—	—	—

**Titelgruppe 65**

Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Ausbaus von Europaschulen in NRW  
 Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 65 bei den Ausgaben.

231 65	129	Sonstige Zuweisungen vom Bund. ....	—	—	—	—
272 65	129	Sonstige Zuschüsse von der EU. ....	—	—	—	—
282 65	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. ....	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 65. ....	—	—	—	—

**Titelgruppe 82**

Erstattungen und sonstige Zuschüsse im Rahmen des Schulentwicklungsfonds  
 Siehe Vermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 82 bei den Ausgaben.

271 82	129	Erstattungen von der EU. ....	—	—	—	—
282 82	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. ....	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 82. ....	—	—	—	—

**Titelgruppe 98**

Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse im Bereich Sport  
 Siehe Vermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 98 bei den Ausgaben.

231 98	129	Sonstige Zuweisungen vom Bund. ....	—	—	—	—
272 98	129	Sonstige Zuschüsse von der EU. ....	—	—	—	—
282 98	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. ....	—	—	—	97
287 98	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland. ....	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 98. ....	—	—	—	97

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind u.a. zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für die Herstellung von Lehr- und Lernmitteln für Kinder aus Schaustellerfamilien und von Zirkusangehörigen.

**Zu Titelgruppe 65:**

Veranschlagt sind u.a. zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus von Europaschulen in NRW.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 99						
Zuweisungen und Zuschüsse für zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter für den Bereich Schulen gemeinsam						
Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 99 bei den Ausgaben.						
231 99	129	Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . .	—	—	—	72
271 99	155	Beiträge Dritter aus dem Ausland. . . . .	—	—	—	10
272 99	129	Sonstige Zuschüsse von der EU. . . . .	—	—	—	1 427
282 99	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland. . . . .	—	—	—	901
331 99	129	Zuweisungen für Investitionen vom Bund. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 99. . . . .			—	—	—	2 410
Gesamteinnahmen Kapitel 05 300. . . . .			9 126 000	9 126 000	—	11 062

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 271 99:**

In den Vorjahren haben die Kommission der Europäischen Union in Brüssel sowie andere Länder für schulische Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Mittel bereitgestellt. Es ist noch nicht abzusehen, ob auch im laufenden Haushaltsjahr Maßnahmen dieser Art gefördert werden.

**Zu Titel 282 99:**

Die Bertelsmann-Stiftung stellt zur Durchführung einer landesweiten Lehrerfortbildungsmaßnahme "Förderung der Lesefertigkeit und Lesefreude sowie der Literaturerziehung in der Grundschule" zweckgebundene Zuwendungen zur Verfügung. Daneben stellt der Verein Bildung und Begabung e.V. zur Durchführung einer landesweiten Lehrerfortbildungsmaßnahme "Landeskunde und Sprechfertigkeitstraining im differenzierten Englischunterricht der Hauptschule" zweckgebundene Zuwendungen zur Verfügung. Die Höhe der Zuwendungen ist nicht absehbar.



## Kapitel 05 300 Schule gemeinsam

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

### Ausgaben

Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

### Personalausgaben

- Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.
- |       |         |  |
|-------|---------|--|
| 2.403 | (5.702) | Planstellen/Stellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 sind kw, davon |
| -     | (1.612) | Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2018,                               |
| 1.173 | (1.173) | Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2019,                               |
| 310   | (310)   | Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2020,                               |
| -     | (584)   | Bes.Gr. A 13 BA kw zum 01.08.2018,                               |
| 349   | (349)   | Bes.Gr. A 13 BA kw zum 01.08.2019,                               |
| -     | (1.103) | Bes.Gr. A 12 kw zum 01.08.2018,                                  |
| 571   | (571)   | Bes.Gr. A 12 kw zum 01.08.2019.                                  |
- Die ergänzenden Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind verbindlich.

422 01 129 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . . 606 385 100 589 431 700 +16 953 400 636 982

- Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
- Soweit die für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3.000.000 EUR.
- Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
- (570) Planstellen sind kw zum 01.08.2020.
- Vgl. Vermerk zu Kapitel 05 300 Titel 546 10.

### Planstellen

2018	2017	
7.618	7.665	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
866	871	Bes.Gr. A 13 Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer
767	772	Realschullehrerin, Realschullehrer
1.633	1.643	Stellen

## Erläuterungen

**Zu Titel 422 01:**

Veranschlagt sind:

- a) 787 (732) Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz (14 Stellen kw zum 01.08.2019),
- b) 121 (121) Stellen für Fachberater/Fachberaterinnen (96 für Schulaufsicht, 22 für Sport, 3 für Feststellungsprüfungen) (40 Stellen kw zum 01.08.2019),
- c) 268 (258) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung (88 Stellen kw zum 01.08.2019 und 10 Stellen kw zum 01.08.2020),
- d) 30 (30) Stellen für die Entsendung von Lehrern/Lehrerinnen ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen,
- e) 230 (230) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung/Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln),
- f) 5.017 (5.027) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (- Stellen kw zum 01.08.2018 und 300 Stellen kw zum 01.08.2020),
- g) 886 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftsprachlicher Unterricht),
- h) 100 (81) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport,
- i) 4.000 (4.000) Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben,
- j) 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen,
- k) 490 (420) Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses,
- l) 226 (226) Ausgleichsstellen zur Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum in "Kein Abschluss ohne Anschluss",
- m) 250 (200) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts,
- n) 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams (kw zum 01.08.2019),
- o) - (570) Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (- kw zum 01.08.2020),
- p) 150 (76) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten,
- q) 96 (60) Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW,
- r) 183 (-) Ausgleichsstellen für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung.

Die Lehrerstellen werden entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen in den jeweiligen Schulkapiteln bewirtschaftet.

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamte/Beamtinnen 2.982 (2.904) Stellen für Lehrer/Lehrerinnen für offene Ganztagschulen im Primarbereich ausgewiesen, bei Titelgruppe 74 für Beamte und Beamtinnen 622 (628) Stellen für Lehrer/Lehrerinnen für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	–	47
A 13 BA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in die Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	–	10
A 12	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in die Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	–	26
Zusammen		–	83

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
	3.199	3.219				
	893	899				
	4.092	4.118				
	13.343	13.426				
	—					
427 10	111	Entgelte für nebenamtliche Tätigkeit. . . . .	250 000	250 000	—	317
427 20	129	Entgelte für Aushilfen. . . . . 1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01. 3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.	60 069 800	60 069 800	—	53 546
427 25	129	Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung". . . . .	1 000 000	1 000 000	—	548
427 30	129	Prüfungsvergütungen für Externenprüfungen an Fach- schulen im Bereich Sozialwesen. . . . . Einnahmen bei Titel 111 20 erhöhen die Mittel dieses Titels.	—	—	—	54

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 427 10:**

Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung.

**Zu Titel 427 20:**

Für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz.

**Zu Titel 427 25:**

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren.

**Zu Titel 427 30:**

Siehe Erläuterungen bei Titel 111 20.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
427 40	129	Prüfungsvergütungen, soweit nicht besonders veranschlagt. . . . .	260 000	260 000	—	213
428 01	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . . Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 36.676.300 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.	36 716 300	36 687 300	+29 000	36 707
443 10	111	Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. . . . . Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	11 961 200	6 345 900	+5 615 300	5 021
452 00	229	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit. . . . .	—	—	—	—
453 01	111	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung. Siehe Deckungsvermerke bei Titel 453 01 in den Kapiteln 05 010, 05 074, 05 077 und 05 080.	375 800	375 800	—	177
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>						
514 00	313	Verbrauchsmittel. . . . .	—	—	—	26
517 01	129	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	8 000	8 000	—	8
518 01	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume. . . . .	26 500	26 500	—	21
526 01	129	Sachverständige. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 50 000 EUR.</b>	292 000	292 000	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 427 40:**

Hier sind insbesondere die Vergütungen - einschließlich der Reisekostenvergütungen und anderer prüfungsbedingter Aufwendungen - für verschiedene Berufs-, Schüler- und Nichtschülerprüfungen veranschlagt.

**Zu Titel 428 01:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 1.2	1	1	-
Gesamt	1	1	-

1 (1) Stelle mittlerer Dienst (E 6) für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften.

**Zu Titel 443 10: (Bisher veranschlagt als Titel 545 00)**

Veranschlagt sind Mittel für den weiteren Aufbau eines betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 i.V.m. der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV-Vorschrift 2) - Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Mehr aufgrund des verstärkten Auf- und Ausbaus des betriebsärztlichen Dienstes.

**Zu Titel 453 01:**

Für den Einzelplan 05 sind zentral veranschlagt:

1. Trennungentschädigung. . . . .	171 200 EUR
2. Umzugskosten. . . . .	204 600 EUR
Zusammen. . . . .	375 800 EUR

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 514 00:**

Der Titel dient der Verbuchung etwaiger Kosten für Bildschirmbrillen.

**Zu Titel 517 01:**

Veranschlagt für die Verpflichtung einer Reinigungsfirma durch die LandesschülerInnenvertretung.

**Zu Titel 518 01:**

Veranschlagt für die Anmietung von Räumlichkeiten für die LandesschülerInnenvertretung.

Veranschlagt sind:

Für Mieten und Pachten:

Mietvertrags-Nr.:	Nutzende Dienststelle	Mietfläche	Jahresmiete
440-2	MSB NRW	142	26.500
Zusammen		142	26.500

**Zu Titel 526 01:**

Veranschlagt sind u.a. Mittel für wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
526 02	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben. . . . . 1. Mehreinnahmen bei Titel 112 01 erhöhen die Mittel dieses Titels. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 115 000	2 115 000	—	1 879
527 01	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen. . . . .	3 445 000	3 445 000	—	3 695
527 30	129	Reisekostenvergütungen für Schulwanderungen und Schulfahrten. . . . . Nicht verausgabte Mittel können nicht zur Erwirtschaftung der einzelplan-spezifischen Globalen Minderausgabe im Einzelplan 05 herangezogen werden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 6 750 000 EUR.</b>	13 500 000	13 500 000	—	7 101
529 10	111	Zur Verfügung der Dienststellen und Einrichtungen. . . . . Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	5 500	5 500	—	—
529 20	111	Aufwand der Personalvertretungen. . . . . 1. Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	50 000	50 000	—	29
529 30	111	Aufwand der Schwerbehindertenvertretungen. . . . . Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	23 000	10 000	+13 000	7
539 10	024	Veranstaltungen und Betreuung für Vertreter des ausländischen Schulwesens und für ausländische Lehrkräfte, sowie Rückkehrerseminare, Vorbereitung der Beschäftigung und Stipendien für ausländische Lehrkräfte, Auswahl deutscher Fremdsprachenassistenten sowie Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen. . Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.	60 000	60 000	—	34
539 20	111	Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen. . . . .	153 000	153 000	—	141
546 01	129	Vermischte Ausgaben. . . . .	1 500	1 500	—	15
546 02	111	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte. . . . . Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	49 000	49 000	—	202
546 10	129	Leistungen im Zusammenhang mit dem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich. . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 geleistet werden.	—	—	—	—
546 20	011	Rechtsschutz. . . . . Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
547 10	111	Ausgaben im Rahmen von Gesprächen mit Elternbeiräten	3 500	3 500	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 526 02:**

Für den Einzelplan 05, soweit nicht besonders veranschlagt:

1. Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen. . . . .	2 001 700 EUR
2. Gerichtsverfahren. . . . .	100 000 EUR
3. Sonstiges. . . . .	13 300 EUR
Zusammen. . . . .	2 115 000 EUR

**Zu Titel 527 01:**

1. Allgemeine Dienstreisen. . . . .	3 360 000 EUR
2. Schulpsychologen. . . . .	85 000 EUR
Zusammen. . . . .	3 445 000 EUR

Die Mittel für Reisen zu Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 ausgebracht.

**Zu Titel 529 10:**

Verfügungsmittel für die Dienststellen und Einrichtungen, soweit nicht besonders veranschlagt.

Aus diesen Mitteln sind die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand im dienstlichen Interesse zu bestreiten. Die Ausgaben sind im Einzelnen zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**Zu Titel 529 20:**

Das Land ist nach § 40 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) verpflichtet, den Personalvertretungen Mittel zur Deckung ihres Aufwandes bereitzustellen.

**Zu Titel 529 30:**

Mehr aufgrund der Änderung des § 96 Abs. 8 SGB IX.

**Zu Titel 539 10:**

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreter und Vertreterinnen des ausländischen Schulwesens und deren Betreuung auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, und Aufwendungen für Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrerseminare.

Ferner sind hier die Kosten für die Auswahl von deutschen Lehrassistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt. Vor allem sollen Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Weiter sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

**Zu Titel 546 01:**

Die Mittel sind hier zentral veranschlagt für den Bereich der öffentlichen Schulen. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausgaben für Vorstellungsreisen.

**Zu Titel 546 02:**

Für den Einzelplan 05, soweit nicht besonders veranschlagt.

**Zu Titel 546 10:**

An dieser Stelle werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung nachgewiesen.

**Zu Titel 546 20:**

Veranschlagt für Aufwendungen im Rahmen von zu gewährendem Rechtsschutz für Beschäftigte des Einzelplans 05.



**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
633 30	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen. . . . .	6 244 000	6 244 000	—	6 374
681 10	141	Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schüler aller Schulformen. . . . .	90 000	90 000	—	1
681 20	145	Kosten für die Beförderung von Schülern. . . . .	2 420 000	2 420 000	—	1 815
681 21	141	Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung. . . . .	8 400 000	—	+8 400 000	—
681 30	129	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen. . . . .	2 000	2 000	—	—
681 40	141	Leistung zu den Kosten der Lernmittel. . . . .	187 000	200 000	-13 000	114
684 11	155	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen zur kirchlichen Lehrerfortbildung. . . . .	588 000	588 000	—	588
684 12	155	Zuschüsse an die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung. . . . .	588 000	588 000	—	588
684 20	261	Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 282 40 erhöhen oder vermindern die Mittel dieses Titels.	204 500	204 500	—	204

## Erläuterungen

**Zu Titel 633 30:**

Veranschlagt sind Aufwendungen für Schülerfahrkosten im Rahmen des auf der Basis des Konnexitätsausführungsgesetzes entstehenden Ausgleichbedarfs. Der Betrag wurde nach den Vorgaben des § 21 Abs. 4 der Schülerfahrkostenverordnung angepasst.

**Zu Titel 681 10:**

Veranschlagt für die Erstattung von Fahrkosten für Berufsschulpflichtige im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt ist.

**Zu Titel 681 20:**

Veranschlagt sind:

1. für die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach, Iserlohn und Bielefeld (Laborschule und Oberstufenkolleg). . . . .	910 000 EUR
2. notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet. .	1 214 000 EUR
3. notwendige Fahrtkosten, insbesondere für Familienfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülern) in sogenannten Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind	
a) Schüler Förderschulen - 200 (200) Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten. . . . .	224 000 EUR
b) Berufsschüler - 500 (500) Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten. . . . .	72 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>2 420 000 EUR</u>

**Zu Titel 681 21:**

Für Berufe mit geringer Zahl von Auszubildenden ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Inhalte sicherzustellen. Veranschlagt sind Zuschüsse zu den zusätzlichen finanziellen Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung.

**Zu Titel 681 30:**

Veranschlagt ist eine Unfallrente, die für die Folgen eines beim Sportunterricht erlittenen Unfalls zu zahlen ist.

**Zu Titel 681 40:**

Veranschlagt sind die Kosten der Lernmittel nach § 96 Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz für Schüler der staatlichen Schulen.

Aus diesen Mitteln ist ferner Lernmittelfreiheit auch für diejenigen Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (des gewählten Bildungsgangs) ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch länderübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

**Zu Titel 684 11:**

Veranschlagt ist der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels 7 Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984.

**Zu Titel 684 12:**

Veranschlagt ist der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

**Zu Titel 684 20:**

Vgl. Erläuterung zu Titel 282 40.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

 Titelgruppe 60  
 Schulpsychologen

422 60	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten. ....	9 153 800	9 153 800	—	4 152
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

**Planstellen**

2018	2017	
13	13	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektorin, Regierungsdirektor
51	51	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
83	83	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Einstiegsamt)

147 147 Planstellen

 — davon  
 Dienstwohnungsinhaber

**Gliederung nach Laufbahngruppen**

147	147	Laufbahngruppe 2.2
—	—	Laufbahngruppe 2.1
—	—	Laufbahngruppe 1.2
—	—	Laufbahngruppe 1.1

**Leerstellen**

2018	2017	
1	1	Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Einstiegsamt)
2	2	Leerstellen

427 60	129	Entgelte für Aushilfen. ....	—	—	—	—
428 60	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ....	2 418 400	2 416 500	+1 900	2 232
Summe Titelgruppe 60. ....			11 572 200	11 570 300	+1 900	6 384

## Erläuterungen

## Zu Titel 422 60:

## Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Bes. Gr.	Beurlaubung wegen					Erläuterungen	Gesamt	
	fam. Gründe, Elternzeit § 64 LBG § 7 LRiStaG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit § 67 LBG § 10 LRiStaG	arbeitsmarktpol. Gründe § 70 LBG § 8 LRiStaG	sonstige Gründe			2018	2017
	A 14	1	–	–	–			1
A 13 EA	1	–	–	–		1	1	
Gesamt	2	–	–	–		2	2	

## Zu Titel 428 60:

## Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (–)
Laufbahngruppe 2.2	34	34	–
Gesamt	34	34	–

## Erläuterungen zu den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -kw-Vermerke

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Anzahl kw- Vermerke		Qualifizierung		
	2018	2017	zum/ab	Datum/Bedingung	Erläuterungen
Insgesamt LG 2.2	34	34			
	20	20	zum	01.08.2019	fluchtbedingt
	14	14	zum	01.08.2020	fluchtbedingt
Gesamt	34	34			

Die Schulpsychologinnen/Schulpsychologen unterstützen die Schulen im Bereich "Integration durch Bildung" für neu zugewanderte Menschen, d.h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Das Aufgabengebiet umfasst die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>Titelgruppe 61</b>						
<b>Schulsport</b>						
1. Einnahmen bei Titel 119 03 erhöhen die Mittel der Titelgruppe.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
5. Rückflüsse bei den Titeln 459 61 und 546 61 fließen den Ausgaben zu.						
427 61	129	Prüfungsvergütungen im Bereich des Schulsports. . . . .	5 000	5 000	—	2
459 61	129	Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete). . . .	389 000	389 000	—	302
546 61	129	Aufwandsentschädigungen (an sonstige Leiter). . . . .	306 000	306 000	—	260
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	187 000	187 000	—	189
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 40 000 EUR.</b>				
		Summe Titelgruppe 61. . . . .	887 000	887 000	—	753
<b>Titelgruppe 62</b>						
<b>Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt</b>						
1. Die Ausgaben sind übertragbar.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe 62 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.						
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
547 62	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 62	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
686 62	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	374 600	374 600	—	325
812 62	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 62. . . . .	374 600	374 600	—	325

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Mittel sind vorgesehen für Veranstaltungen, Publikationen incl. Internetangebot, die Erarbeitung von Materialien, die Beratung von Schulen, auch zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, insbesondere im Rahmen des Ganztags, sowie andere Unterstützungsleistungen zum Schulsport auf Landesebene und in den Regionen des Landes. Sie umfassen auch Aufwandsentschädigungen für Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften sowie Ausgaben für Beraterinnen und Berater im Schulsport.

**Zu Titel 547 61:**

Die Aus- und Fortbildungsmittel werden im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mitveranschlagt.

**Zu Titelgruppe 62:**

Aufgaben der schulischen Medienberatung werden durch die Medienzentren wahrgenommen, insbesondere die Unterstützung der Schulen in allen Fragen der Medienbildung im Zuge der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht.

Weiterhin veranschlagt sind Mittel für den "Medienpass NRW". Mit dem Medienpass stellt das Land Nordrhein-Westfalen ein Bildungsangebot zur Verfügung, das die Vermittlung von Medienkompetenz in Bildungseinrichtungen stärkt. Ziel ist es, Medienkompetenz im Schulalltag zu verankern und die Vernetzung zwischen Schule und außerschulischen Angeboten zu stärken.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
Titelgruppe 63					
Schulverwaltungsassistenz					
Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür werden Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen.					
422 63 111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	3 866 500	3 905 200	-38 700	4 191
<b>Planstellen</b>					
		<b>2018</b>	<b>2017</b>		
	Bes.Gr. A 13				
9	Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)	9	9		
	Bes.Gr. A 12				
15	Amtsärztin, Amtsarzt	15	15		
	Regierungsamtsärztin, Regierungsamtsarzt				
	Bes.Gr. A 11				
21	Regierungsamtfrau, Regierungsamtman	21	21		
	Bes.Gr. A 10				
7	Regierungsoberinspektorin, Regierungsoberinspektor	7	7		
	Bes.Gr. A 9				
6	Regierungsamtsinspektorin, Regierungsamtsinspektor	6	4		
	2 (2) Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsordnung				
17	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor	17	18		
	davon 17 (18) Stellen kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin				
23	Stellen	23	22		
	Bes.Gr. A 8				
10	Regierungshauptsekretärin, Regierungshauptsekretär	10	12		
85	Planstellen	85	86		
	davon				
—	Dienstwohnungsinhaber	—			
<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>					
—	Laufbahngruppe 2.2	—			
52	Laufbahngruppe 2.1	52			
33	Laufbahngruppe 1.2	33	34		
—	Laufbahngruppe 1.1	—			
<b>Leerstellen</b>					
		<b>2018</b>	<b>2017</b>		
	Bes.Gr. A 10				
1	Regierungsoberinspektorin, Regierungsoberinspektor	1	1		
	Bes.Gr. A 9				
1	Regierungsinspektorin, Regierungsinspektor	1	1		
2	Leerstellen	2	2		
428 63 111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	7 737 800	7 731 700	+6 100	9 637
	Summe Titelgruppe 63. . . . .	11 604 300	11 636 900	-32 600	13 828

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 63:**

Im Rahmen der Maßnahme "Schulverwaltungsassistenz" werden Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung als Schulverwaltungsassistenz eingesetzt.

Ein Schulverwaltungsassistent wird zu einem Drittel auf den Lehrerstellenbedarf der jeweiligen Schule angerechnet.

Derzeit werden grundsätzlich keine Einstellungen und Versetzungen in die Maßnahme vorgenommen, da eine Überarbeitung der Konzeption zur Schulverwaltungsassistenz erfolgt.

Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigten und zur Personalentwicklung genutzt werden.

**Zu Titel 422 63:****Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 9 BA	Stellenhebung nach Bedarf	2	–
A 8	Stellenhebung nach A 9 BA	–	2
A 8	kw-Realisierung	–	1
Zusammen		2	3

**Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter**

Bes. Gr.	Beurlaubung wegen					Gesamt 2018	Gesamt 2017
	fam. Gründe, Elternzeit § 64 LBG § 7 LRiStaG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit § 67 LBG § 10 LRiStaG	arbeitsmarktpol. Gründe § 70 LBG § 8 LRiStaG	sonstige Gründe	Erläuterungen		
A 10	1	–	–	–		1	1
A 9 EA	1	–	–	–		1	1
Gesamt	2	–	–	–		2	2

**Zu Titel 428 63:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2018	Stellensoll 2017	mehr (+) / weniger (–)
Laufbahngruppe 2.1	50	50	–
Laufbahngruppe 1.2	76	76	–
Gesamt	126	126	–

**Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Beurlaubungen wegen § 28 TV-L					Gesamt 2018	Gesamt 2017
	fam. Gründe, Elternzeit entspr. § 64 LBG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit entspr. § 67 LBG	arbeitsmarktpol. Gründe entspr. § 70 LBG	sonstigen Gründen	Erläuterungen		
Laufbahngruppe 2.1	1	–	–	–		1	1
Insgesamt	1	–	–	–		1	1



**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 64**
**Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern beruflich Reisender sowie Zuschüsse bei Heimunterbringung**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titelgruppe 64 geleistet werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

684 64	141	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen). . . . .	22 600	22 600	—	16
686 64	141	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 64. . . . .			22 600	22 600	—	16

**Titelgruppe 65**
**Ausbau von Europaschulen in NRW**

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 66.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titelgruppe 65 geleistet werden.
4. Aus Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

547 65	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	10 000	10 000	—	70
633 65	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	61 900	61 900	—	—
686 65	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	3
Summe Titelgruppe 65. . . . .			71 900	71 900	—	73

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind u.a. die Mittel für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern von Schaustellern und Zirkusangehörigen und anderer beruflich Reisender sowie Zuschüsse für deren in Heimen untergebrachten Kinder.

**Zu Titelgruppe 65:**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen. Des Weiteren erfolgt die Unterstützung ausgewählter Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 66**

Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

1. Mehrausgaben bei der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 30 geleistet werden.
2. Die Ausgaben sind übertragbar.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
4. Vgl. Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 65.
5. Die bei Titel 686 66 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann auch bei Titel 547 66 in Anspruch genommen werden.
6. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Zurückgezahlte Zuwendungen können gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

547 66	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	90 000	40 000	+50 000	21
681 66	129	Geldleistungen an natürliche Personen. . . . .	—	—	—	—
686 66	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.</b>	515 500	265 500	+250 000	230
687 66	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU). . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66. . . . .			605 500	305 500	+300 000	251

**Titelgruppe 67**

FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 67 darf auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe 67 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

547 67	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	150 000	—	+150 000	—
633 67	114	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.</b>	2 000 000	—	+2 000 000	—
Summe Titelgruppe 67. . . . .			2 150 000	—	+2 150 000	—

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 66:**

Veranschlagt sind im Einzelnen:

1. Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern. . . . .	33 300 EUR
2. Förderung der Landesschülerpresse. . . . .	20 000 EUR
3. Allgemeine Schülerwettbewerbe. . . . .	16 800 EUR
4. Schulpartnerschaften und Schüleraustausche. . . . .	169 800 EUR
5. Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt. . . . .	13 600 EUR
6. Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen/Begegnungsfahrten Polen. . . . .	102 000 EUR
7. Durchführung von Schulfahrten an Gedenkstätten politischer, insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im benachbarten Europäischen Ausland. . . . .	250 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>605 500 EUR</u>

Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.

**Zu Titelgruppe 67:**

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Kursen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. An den Kursen nehmen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche teil. Träger der Maßnahmen sind Kommunen und Sonstige. Die Zielsetzung der Kurse liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Alltagskompetenzen.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 70**

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich  
("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")

1. Die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 70 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 72.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 72.
5. Aus Mitteln der Titelgruppe 70 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.

633 70	112	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 2 675 000 EUR.</b>	5 350 000	5 350 000	—	3 237
684 70	112	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	—	—	—	—
686 70	112	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	—	—	—	359
		Summe Titelgruppe 70. . . . .	5 350 000	5 350 000	—	3 596

**Titelgruppe 71**

Programm "Zukunft Bildung und Betreuung"

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen die Mittel der Titelgruppe.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

631 71	112	Sonstige Zuweisungen an den Bund (Rückerstattung von Investitionsmitteln zzgl. Zinsen). . . . .	—	—	—	230
883 71	112	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 71. . . . .	—	—	—	230

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Veranschlagt sind:

1. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger von Betreuungsmaßnahmen, an denen Erziehungsberechtigte ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht zwischen 8.00 und 13.00 Uhr teilnehmen lassen können. Der Förderbetrag beträgt je Gruppe 4.000 EUR für Grund- und 5.000 EUR für Förderschulen ohne offenen Ganztagsbetrieb.
2. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger für die ganztägige Betreuung im Primarbereich an Grund- und Förderschulen nach 13.00 Uhr. Der Förderbetrag beträgt 5.000 EUR für Grundschulen und 7.500 EUR für Förderschulen ohne offenen Ganztagsbetrieb.
3. Zuweisungen und Zuschüsse für die Erstattung der Vergütungen für Leiterinnen und Leiter von Silentien. Silentien sind schulische Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen individuell zu fördern. Die Landesmittel sind bestimmt für Silentien an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Grund- und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten. Der Förderbeitrag beträgt 750 EUR pro Silentium.

**Zu Titelgruppe 71:**

Der Bund hat den Ländern mit dem Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" für die Jahre 2003 bis 2007 insgesamt 4 Milliarden Euro zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen bereit gestellt. Der mögliche Investitionszeitraum wurde bis zum 31.12.2009 verlängert. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Programm betrug insgesamt rd. 914 Millionen Euro.

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses und der Abrechnung der Restmittel.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 72

## Offene Ganztagschule im Primarbereich

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Titelgruppe 70.
4. Aus Mitteln der Titelgruppe 72 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
8. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.

422 72	112	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	150 093 000	146 574 000	+3 519 000	65 641
--------	-----	---	-------------	-------------	------------	--------

**Planstellen**

2018	2017	
848	823	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt- davon 211 (211) Stellen kw zum 01.08.2019
2.134	2.081	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung-
2.982	2.904	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
—	—	<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>
—	—	Laufbahngruppe 2.2
2.982	2.904	Laufbahngruppe 2.1
—	—	Laufbahngruppe 1.2
—	—	Laufbahngruppe 1.1

547 72	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	200 000	200 000	—	187
633 72	112	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 248 752 100 EUR.</b>	330 437 500	307 280 400	+23 157 100	309 306
686 72	112	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	7 013
Summe Titelgruppe 72. . . . .			480 730 500	454 054 400	+26 676 100	382 146

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 72:**

Veranschlagt sind:

1. Zuweisungen und Zuschüsse für 315.600 Plätze in der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Fördersatz ab 1.8.2018 beträgt 812 EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.621 EUR je Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Jahr. Diese Fördersätze gelten unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt. Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin und Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie. Es erfolgt jährlich zum 1.8. eine Erhöhung der Landeszuschüsse um 3 %. Zudem erfolgt eine einmalige Erhöhung zum 01.08.2018 um 3 %.
2. Zuweisungen und Zuschüsse zu den Ausgaben der Träger für andere Betreuungsformen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich. Die Förderpauschale beträgt 7.500 EUR je offener Ganztagsgrundschule und 8.500 EUR je offener Ganztagsförderschule.
3. Zuweisungen und Zuschüsse für die Qualifizierung des Personals für außerunterrichtliche Angebote.
4. Ausgaben für Dienstleistungen im Rahmen der Beratung und Begleitung zur Umsetzung des Konzeptes zur Errichtung von offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

**Zu Titel 422 72:**

Veranschlagt ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 und auf das 1. Schulhalbjahr 2018/2019 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen/Schülern bzw. je 12 Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer offenen Ganztagschule im Primarbereich.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	25	–
A 12	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	53	–
Zusammen		78	–



**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppe 74**
**Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote  
in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"**

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 90.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei der Titelgruppe 90.
5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei dem Titel 282 50 überschritten werden.
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 74 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinbart.
8. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
9. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer/Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
10. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
11. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) und zur Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
12. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamt geführt werden.

422 74	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	33 170 000	32 587 000	+583 000	1 020
--------	-----	---	------------	------------	----------	-------

**Planstellen**

2018	2017	
208	210	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
93	94	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt-
321	324	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
622	628	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
208	210	Laufbahngruppe 2.2
414	418	Laufbahngruppe 2.1
—	—	Laufbahngruppe 1.2
—	—	Laufbahngruppe 1.1

547 74	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	400 000	400 000	—	407
633 74	114	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 19 347 800 EUR.	2 000 000	2 000 000	—	18 627
684 74	114	Zuschüsse an Ersatzschulträger. . . . .	3 525 600	3 463 600	+62 000	3 560

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 74:**

Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen waren, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule (Beträge für die Schuljahre 2017/2018 bzw. 2018/2019):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler	15.910 EUR bzw. 16.390 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler	21.220 EUR bzw. 21.860 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler	26.520 EUR bzw. 27.320 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen und Schüler	31.830 EUR bzw. 32.780 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Für Schulen, bei denen der Ganztags noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt.

**Zu Titel 422 74:**

Veranschlagt ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 und auf das 1. Schulhalbjahr 2018/2019 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	-	2
A 13 BA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	-	1
A 12	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagschulen	-	3
Zusammen		-	6

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
686 74	114	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 74. . . . .	39 095 600	38 450 600	+645 000	23 613
Titelgruppe 81						
Bildungsforschung und Bildungsplanung (BLK-Modellver-						
suche)						
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 547 81 kann auch bei den						
anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 erhöhen die Mittel der Titelgruppe 81.						
5. Mindereinnahmen bei Titel 231 00 vermindern die Mittel der Titel-						
gruppe 81.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 81 dürfen Ausgaben auch dann gelei-						
stet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für						
denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinn-						
nahmt.						
8. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffent-						
lichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
9. § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung.						
547 81	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	4 858 500	4 858 500	—	4 303
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.</b>				
633 81	111	Sonstige Zuweisungen an Länder. . . . .	—	—	—	—
686 81	111	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	57
812 81	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
883 81	111	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge-	—	—	—	—
		meindeverbände. . . . .				
893 81	111	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 81. . . . .	4 858 500	4 858 500	—	4 360
Titelgruppe 82						
Schulentwicklungsfonds						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der						
Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 547 82 kann auch bei Titel						
633 82 in Anspruch genommen werden.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titelgruppe 82						
bei den Einnahmen geleistet werden.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 82 dürfen Ausgaben auch dann gelei-						
stet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für						
denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
6. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.						
7. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffent-						
lichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
547 82	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	1 256 300	1 256 300	—	639
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 390 000 EUR.</b>				
633 82	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	75
		Summe Titelgruppe 82. . . . .	1 256 300	1 256 300	—	714

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 81:**

Der Bund stellte erstmals 2007 Mittel gemäß dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen - Entflechtungsgesetz - bereit.

Das Programm besaß ursprünglich eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Es wird bis zum 31.12.2019 fortgeführt (Artikel 4 des Aufbauhilfegesetzes).

Gesamtausgaben für Bildungsforschung, -planung und für BLK-Modellversuche NRW. . . . .	4 858 500	EUR
davon entfallen auf		
den Einzelplan 05 - MSB NRW. . . . .	3 400 900	EUR
den Einzelplan 06 - MKW NRW. . . . .	1 457 600	EUR

**Zu Titel 633 81:**

Bisher veranschlagt als Titel 632 81.

**Zu Titelgruppe 82:**

Veranschlagt sind u.a. Mittel für:

1. Langzeitpraktika, Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang "Schule und Beruf" (ehemals BUS). . . . .	65 000	EUR
2. Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation. . . . .	61 900	EUR
3. Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen. . . . .	270 000	EUR
4. Qualitätsanalyse an Schulen. . . . .	65 000	EUR
5. Kulturelle Bildung. . . . .	30 000	EUR
6. NAWiT-AS: Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Grundschule. . . . .	80 000	EUR
7. Bildungspolitische Dialogveranstaltungen / Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Bildungskonferenz. . . . .	25 400	EUR
8. Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur Individuelle Förderung. . . . .	180 000	EUR
9. Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie "Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW". . . . .	80 000	EUR
10. Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken. . . . .	218 000	EUR
11. Verkehrserziehung in der Schule. . . . .	15 000	EUR
12. Beirat "Implementation Islamischer Religionsunterricht". . . . .	40 000	EUR
13. Schulprojekte der UNESCO-Projektschulen. . . . .	20 000	EUR
14. Veranstaltungen, Publikationen zur "Integration durch Bildung". . . . .	80 000	EUR
15. Schulbaupreis 2018. . . . .	20 000	EUR
16. Sonstiges. . . . .	6 000	EUR
Zusammen. . . . .	1 256 300	EUR

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppe 90**

Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung / Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Titelgruppe 74.
3. Soweit in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 2.775 (2.775) Lehrerstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

412 90	129	Zahlungen an ehrenamtlich Tätige (Landesbedienstete).	—	—	—	—
427 90	129	Entgelte für Aushilfskräfte. . . . .	—	—	—	535
546 90	129	Zahlungen für ehrenamtlich Tätige (Sonstige). . . . .	—	—	—	—
633 90	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 37 500 000 EUR.</b>	—	—	—	31 755
Summe Titelgruppe 90. . . . .			—	—	—	32 290

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 90:**

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen (zu a und c) bzw. den Schulträgern (zu b) wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht,

a) auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit reagieren, sowie auch schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,

b) für gebundene und erweiterte Ganztagssschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen,

c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen und Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrabbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

zu a):

Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z. B.: Künstler, Informatiker, PC-Experten, Literaten etc.). Diese besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist entsprechend den wechselnden inhaltlichen und unterrichtlichen Anforderungen grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Lande NRW ausgeübt.

zu b):

Der Schulträger kann für gebundene und erweiterte Ganztagssschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags für Ganztagssschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung.

Der kapitalisierte Anteil beträgt bis zur Hälfte des Ganztagszuschlags.

ba): bei Ganztagssschulen mit 20 % Lehrerstellenzuschlag

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 93.600 EUR anstelle von 1,8 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 124.800 EUR anstelle von 2,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 156.000 EUR anstelle von 3,0 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen.

bb): Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis **zur Hälfte** des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

bc): Für erweiterte Ganztags Hauptschulen gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 140.400 EUR anstelle von 2,7 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 234.000 EUR anstelle von 4,5 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 286.000 EUR anstelle von 5,5 Lehrerstellen.

zu c):

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der schulischen und unterrichtlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern kommt für ehrenamtlich Tätige im Landesdienst und für sonstige ehrenamtlich Tätige in Betracht.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 91**
**Aus- (und Fort)bildung**

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben bei der Titelgruppe dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 272 10 geleistet werden.
3. Vgl. Vermerk Nr. 2 zu Titel 422 01.
4. Siehe Deckungsvermerke Nr. 4 bei Kapitel 05 010 Titel 547 10, Nr. 1 bei Kapitel 05 074 Titel 547 10, Nr. 2 bei Kapitel 05 077 Titel 547 10 und Nr. 2 bei Kapitel 05 080 Titel 547 10.
5. Aus Mitteln der Titelgruppe 91 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 91	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.</b>	19 973 600	18 373 600	+1 600 000	12 458
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 91:**

Für den Einzelplan 05 sind hier einschließlich der Reisekostenvergütungen zentral veranschlagt:

**1. Qualifikationserweiterung**

- 1.1 Orientierung und Qualifizierung für künftige Schulleitungen/Eignungsfeststellungsverfahren  
Zur Vorbereitung auf die Bewerbung als Schulleiterin/Schulleiter nehmen Lehrkräfte an Qualifizierungen und an einem Eignungstest teil.
- 1.2 Im Zuge der Reform der Lehrerausbildung sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrerausbildenden/Lehrerausbildende an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen erforderlich.
- 1.3 Schul- und Seminarleitungsmitglieder  
Die Qualifizierungsangebote richten sich an alle Leitungsmitglieder und dabei insbesondere an Amtsneulinge und an die an der Übernahme von Leitungsaufgaben Interessierten.
- 1.4 Schulaufsicht  
Zur Unterstützung der Veränderungen im Aufgabenbereich der Schulaufsicht werden Qualifizierungsmaßnahmen bereitgehalten.
- 1.5 Qualifizierungsmaßnahmen aus Anlass der Übertragung von Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleitungen und für die Lehrerräte und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen.
- 1.6 Moderatorinnen und Moderatoren  
Zur Unterstützung der schulinternen Lehrerfortbildung an den Schulen und zur Sicherung weiterer Angebote auf regionaler und lokaler Ebene werden Moderatorinnen und Moderatoren auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbereitet und weiterqualifiziert.
- 1.7 Bedarfsfächer  
Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer, die fachfremd Unterricht erteilen (Bedarfsfächer/einschließlich des Faches Religionslehre) werden Zertifikatskurse durchgeführt. Die Teilnahme führt zur Erteilung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis.
- 1.8 Inklusion

**2. Fortbildung****2.1 Fortbildungsbudgets**

Zur Umsetzung ihrer Fortbildungsplanung und zur Nutzung digitaler Lehrmittel für Unterrichtsvorbereitung und Unterricht erhalten die Schulen und Seminare ein Budget. Die Höhe des Budgets richtet sich nach der Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule bzw. nach der Zahl der Fachleiterinnen/Fachleiter je Seminar. Jede Schule/jedes Seminar erhält ein Mindestbudget:  
2018 = 1.200 EUR

Mit den Budgets werden u.a. Fortbildungen in folgenden Bereichen durchgeführt:

Individuelle Förderung und Unterrichtsentwicklung, Medien, Schul- und Seminarentwicklung, Schulprogramm, interne Schulevaluation, Berufswahlvorbereitung, Gewalt an Schulen, Gemeinsamer Unterricht, Umweltbildung, Erziehung und Erziehungsprobleme, Elternarbeit, Gesundheitserziehung, Extremismus, Verkehrserziehung.

**2.2 Regionale und lokale schulexterne Fortbildung**

Zur Ergänzung der schulinternen Lehrerfortbildung und zur individuellen Fortbildung einzelner Lehrkräfte werden auf regionaler und lokaler Ebene schulexterne Fortbildungen bereitgehalten (u.a. berufliche Bildung, allgemeine Datenverarbeitung, Fachfortbildung, Fortbildung für Wiedereinsteiger).

**2.3 Konzept- und Materialentwicklung**

Für die Bereitstellung staatlicher Fortbildungen werden Konzepte und Materialien entwickelt. Daneben werden Fortbildungsmaßnahmen evaluiert.

**2.4 Andere Bedienstete**

Zur Fortbildung anderer Bediensteter als Lehrkräfte (u.a. Bedienstete des MSB) im Bereich des Einzelplans 05 werden spezielle Fortbildungen bereitgehalten.

**2.5 Weitere Projekte (u.a. Schule und Film, Erziehung nach Auschwitz, Medienberatung, zentrale Fortbildungskongresse).****2.6 Fortbildungsportal Learn:line im Bildungsportal NRW.****2.7 QUA-LIS:**

Sachmittel für die Arbeitsbereiche 7 und 8 werden hier bereitgestellt.

**3. Bildungspartner NRW**

Kommunale Einrichtungen wie Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Sportvereine, Volkshochschulen und andere Bildungszentren für Schule in Nordrhein-Westfalen.

Mehr u.a. aufgrund der Intensivierung der Bereiche Inklusion, Integration und Digitalisierung.





## Erläuterungen

**Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget):**

Dargestellt sind die Daten des Personals des Ministeriums für Schule und Bildung NRW im Bereich der Aus- und Fortbildung.

**Gender Budget IST**

	2016		2015		2014	
	w	m	w	m	w	m
Nutzerinnen und Nutzer (IST)						
Absolut	326	239	371	216	326	158
Relativ	58	43	63	37	68	33
Geschlechterverhältnis insgesamt	53	47	54	46	54	46

**Gender Budget SOLL**

	2018		2017	
	w	m	w	m
Angestrebtes "Angemessenes Geschlechterverhältnis" (SOLL) im Rahmen der Aus- und Fortbildung				
Relativ	50	50	50	50

Die ausgewiesenen geschlechtssensitiven Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Verteilung der Gesamtheit der aus der Dauer der einzelnen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen resultierenden Fortbildungstage auf die Geschlechter sowie auf die Kosten der einzelnen Maßnahmen zu.

Die aus den Tabellen ersichtlichen geschlechtssensitiven Daten beziehen sich allein auf die dem Titel 525 01 (bzw. vergleichbarer Titel) zugeordneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten der obersten Landesbehörden. Für diesen Personenkreis werden Fortbildungsmaßnahmen zentral an der dem Einzelplan 03 zugeordneten Fortbildungsakademie Herne angeboten. Die geschlechtssensitiven Daten zu diesen Fortbildungen werden in dem entsprechenden Kapitel des Einzelplans 03 ausgewiesen.

**Kapitel 05 300**  
**Schule gemeinsam**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
633 91	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	1 222
		Summe Titelgruppe 91. . . . .	19 973 600	18 373 600	+1 600 000	13 679
		<b>Titelgruppe 98</b>				
		<b>Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter im Bereich Sport</b>				
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titelgruppe 98 geleistet werden.				
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Landeshaushalts veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		5. § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung.				
429 98	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben. . . . .	—	—	—	—
547 98	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	71
812 98	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 98. . . . .	—	—	—	71
		<b>Titelgruppe 99</b>				
		<b>Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter</b>				
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.				
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Landeshaushalts veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.				
		6. § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung.				
429 99	129	Sonstige Personalausgaben. . . . .	—	—	—	—
547 99	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	2 488
633 99	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	13
686 99	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	—
812 99	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
883 99	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 99	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 99. . . . .	—	—	—	2 501
		Gesamtausgaben Kapitel 05 300. . . . .	1 334 026 300	1 271 688 200	+62 338 100	1 241 239
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 300. . . . .	321 504 900	304 901 300	+16 603 600	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 98:**

Das Ministerium für Schule und Bildung führt Maßnahmen im Bereich des Sports durch, die nur durch zweckgebundene Zuweisungen bzw. Zuschüsse finanziert werden.

Es ist noch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe auch im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Titelgruppe 99:**

Vergleiche Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 99.